Wien Donnerstag den 9. September 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die Oekonomie der Aemter *).

Es lassen sich in jedem Zweige des öffentlichen Dienstes, der durch Gleichheit des Bildungsganges und der Prüfungsanforderungen für sich ein Ganzes bildet, drei Arten oder Stufen des Dienstes unterscheiden. Zuerst kommen die bloßen Verwendungen der Candidaten zum Probe- oder Hilfsdienst, von widerruflichem, unständigem Charakter, ohne Gehalt, oder nur mit Taggeldern und knappen Entschädigungen für den unmittelbaren Aufwand. Man kann dies die Classe der Vorstufenämter nennen. Darauf folgen die Anfangsdienste oder ersten festen Anstellungen mit bestimmten Dienstrechten und Gehalten, die entweder auch noch den ehelosen Stand oder eine nur kleine Familie oder Zuschuß aus eigenem Vermögen zur Voraussetzung haben. Die dritte Classe bilden die ordentlichen Aemter, deren Dotation auf den standesmäßigen Bedarf einer mittleren Familie berechnet sein soll oder will. Auch noch eine vierte Stufe von höheren, mit einem Repräsentationsaufwand ausgestatteten Aemtern zu unterscheiden, ist praktisch ohne Werth, da deren Zahl verschwindend klein ist und sie nicht auf dem Weg des ordentlichen Vorrückens und meist nicht bloß für die Angehörigen des betreffenden Dienstzweiges erreichbar sind.

Es ist nun einleuchtend, obgleich von denjenigen, in deren Händen die Organisation der Aemter lag, bis jetzt noch Niemand daran gedacht zu haben scheint, daß die Aussichten der Dienstlaufbahn in jedem Zweig durch das numerische Verhältniß zwischen den in jene drei Classen fallenden Aemtern bedingt sind, daß bei einer Durchschnittsberechnung sich für den einzelnen öffentlichen Diener die Zahlen der Jahre, welche er auf jeder der drei Stufen von Aemtern zu verbringen hat, gerade so zu einander verhalten müssen, wie die Zahlen der in jeder der Classen vorhandenen Aemter. Wenn also in einem Fach unter je 100 Aemtern 20 Vorstufenstellen, 30 Anfangsdienste nnd 50 ordentliche Aemter bestehen, so hat der Einzelne durchschnittlich 20 pCt. seiner gesammten Dienstzeit auf Vorstufenstellen, 30 pCt. auf Anfangdiensten zuzubringen und die Hälfte derselben wird auf die ordentlichen Aemter fallen. Wenn Einzelne die unteren Stufen rascher durchlaufen, so muß dies seine Ausgleichung darin finden, daß dafür Andere längere als die bloße Durchschnittszeit auf denselben auszuharren haben. Den Eintritt in den öffentlichen Dienst für Diejenigen, welche akademische Studien durchzumachen haben, auf das 24. Lebensjahr fallend und die Dauer der gesammten Dienstzeit zu 40 Jahren angenommen, würde der Einzelne unter der obigen Voraussetzung 32 Jahre alt, bis er zu einem Anfangsdienst, und 44 Jahre, bis er zu einem ordentlichen Amte gelangt.

Es wäre wohl eine billige und bescheidene Forderung, daß der Einzelne nicht über 4 Jahre in der untersten Stufe, nicht über 6 Jahre auf Anfangsstellen zu dienen und somit nach 10jähriger Dienstleistung zu einem ordentlichen Amt gelangte. Hieraus würde aber folgen, daß 75 Procent aller Stellen eines Dienstzweiges aus ordentlichen Aemtern bestehen müßten, die Zahl der Vorstufendienste nicht über 10, die der Anfangsdienste nicht über 15 Procent stehen dürfte.

Wenn man mit dieser Norm die factischen Verhältnisse in den verschiedenen Dienstzweigen der deutschen Länder, im Civilstaatsdienst, der Richter und Verwaltungsbeamten, bei den Geistlichen, den Lehrern, den Officieren vergleicht, so wird man auf die erstaunlichsten Mißverhältnisse stoßen. In Württemberg z. B. wird die normale Proportion in keiner einzigen Branche auch nur annähernd erreicht und es ist nicht zu zweifeln, daß Aehnliches auch anderwärts stattfindet,

*) Wir entnehmen die vorstehende Arbeit den „Reden und Aufsätzen" von Gustav Rümelin (Tübingen, Laupp, 1875, VII und 454 S. 8°) und benützen diese Gelegenheit mit Freude, um auf die anziehende Sammlung nach Inhalt und Form bedeutender Studien aufmerksam zu machen. Jedem, der an den Problemen des öffentlichen Lebens Antheil nimmt, muß dieses Buch des ehemaligen württembergischen Cultusministers, nunmehrigen Kanzlers der Universität Tübingen eine Fülle von Anregungen gewähren, und wir selbst hoffen auf dasselbe nochmals zurückkommen zu können. Heute wollen wir eine der kleinen Untersuchungen wiedergeben, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Gebiet der Staatsverwaltung hat. Die derselben zu Grunde gelegten öffentlichen Dienstverhältnisse finden sich zwar jetzt in Oesterreich nicht überall in der angedeuteten Schärfe und, was die Abwehr des Schlagwortes vom Selfgovernment betrifft, so haben wir schon eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen. Angesichts der auf eine Reform des Verwaltungsorganismus zielenden Bestrebungen kann es aber um so weniger von Ueberfluß sein, die von R. treffend gekennzeichneten Gesichtspunkte mit allem Nachdruck hervorzuheben, als der eine der Reformvorschläge und gerade jener, welcher vielfach als der allein praktische hingestellt wurde, dieselben ganz aus dem Auge läßt. Wenn wirklich am Sitze jedes Bezirksgerichtes ein Bezirkscommissär mit den jetzigen pragmatischen Rechten exponirt werden und wenn dies sogar rasch, wo möglich auf einen Schlag stattfinden sollte, dann müßten die oben ausgesprochenen Bemerkungen vollkommen zutreffen. Die Executive wäre zunächst zum großen Theile unreifen Elementen in die Hand gegeben und für immer fast überwiegend subalternen Beamten anvertraut; was das als unmittelbare Folge sich ergebende endlose Verharren der Organe auf untergeordneten Dienstposten gerade in diesem Verwaltungszweige bedeuten müßte, brauchen wir wohl nicht besonders hervorzuheben. Bem. der Red.

da man überall gewohnt ist, das Bedürfniß weiterer Arbeitskräfte nur durch Vermehrung der Hilfs- und Anfangsstellen zu befriedigen und dadurch das richtige Verhältniß, selbst wenn früher ein solches bestanden haben sollte, zu verrücken.

Am schreiendsten freilich sind diese Anomalien im Militärdienst. Obgleich hier vielfach abweichende Bedingungen vorliegen, so bilden doch die Lieutenantsstellen, die zwar den Dienstrechten nach nicht zu den Vorstufenämtern, aber dem Gehalt nach kaum den Anfangsstellen anderer Dienstzweige gleich zu stellen sind, bereits über 60 Procente aller Officiersstellen und der Einzelne hätte demnach ordentlicher Weise $^3/_5$ seiner gesammten Dienstzeit auf solchen zuzubringen. Wenn vollends der dritte Secondelieutenant für die Compagnie gefordert werden sollte, so würden etwa drei Viertheile aller Officiersstellen der untersten Stufe derselben angehören. Das ganze System müßte, vom Standpunkt der Dienstaussichten und der bürgerlichen Versorgung aus betrachtet, als ein Unding erscheinen und ist überhaupt nur unter singulären Voraussetzungen, wie sie z. B. der Factor der nachgeborenen Söhne der Rittergutsbesitzer und die Beneficien der Officierssöhne in den Kriegs- und Cadettenschulen bilden, als möglich zu denken.

Die Verspätung der ersten Anstellung und das langsame Vorrücken zu auskömmlichen Aemtern ist aber ein noch schlimmerer Mißstand des öffentlichen Dienstes als die trotz aller Aufbesserungen noch fortbestehende Unzulänglichkeit der Gehalte. Es wäre das Schlimmste noch nicht, wenn der Gesichtspunkt der soliden und sicheren Versorgung unter den Motiven für die Wahl der Laufbahn des öffentlichen Dienstes eine weniger hervorragende Rolle zu spielen hätte. Die Geld machenden Stände mögen noch so viele Vortheile voraus haben, sie werden es nie erreichen, daß nicht neben dem freien Dienst der Muse und Wissenschaft die Pflege der öffentlichen Interessen, des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt, die Vertheidigung des Vaterlandes, die geistige Leitung des heranwachsenden Geschlechts, die Verkündigung der letzten und tröstlichsten Wahrheiten auch die höchsten und würdigsten Gegenstände menschlichen Wirkens bleiben und auf die Neigungen einer edleren und begabteren Jugend den mächtigsten Reiz ausüben werden. Es läßt sich kaum ein unzweideutigeres Symptom kranker und unnatürlicher Zustände denken, als wenn es in einem Land, wie in den Vereinigten Staaten, dahin gekommen ist, daß auf dem Suchen und Bekleiden von Staatsämtern ein gesellschaftlicher und sittlicher Makel ruht. Das spärlichere Einkommen des öffentlichen Dieners läßt sich dabei eher in Kauf nehmen; ja es hat noch seine Vortheile, es erhöht, bei ausreichender Beschäftigung, die Achtung und schützt in freien Staaten gegen die Mißgunst des Volkes und der arbeitenden Classen, wenn der Haushalt und Verbrauch des Beamten, des Geistlichen, des Lehrers sich innerhalb der bescheidenen Grenze des mittleren Bürgers zu halten hat und sein Ansehen nur auf seiner Bildung und sittlichen Haltung, auf dem Werth und der Bedeutung seiner Functionen beruht. Aber das ist eine berechtigte Forderung, nach langjährigen Studien und schweren Prüfungen nicht erst noch ein Dutzend Jahre auf wechselnden Hilfsstellen zu verkümmern, über das Schwabenalter hinaus in unfruchtbarem Kanzleidienst zu vertrocknen und die unwiederbringlich schönste Lebenszeit in zehrendem Warten abzunützen, statt mit dem Eintritt ins reife Mannesalter einen dauernden und selbstständigen Wirkungskreis zu gewinnen, den eigenen Herd zu gründen und sich, sei es auch in eingeschränkter Lage, der Früchte seiner Arbeit und der langen Vorbereitungen zu erfreuen. Ein Verzicht auf diese Ansprüche gleicht einem Verzicht auf die gesunden Vorbedingungen des Lebensglücks selber. Und diese Mißverhältnisse sind es auch weit mehr als die mageren Gehalte, die den öffentlichen Dienst allmälig in eine gewisse Mißachtung gebracht und die Lage des Angestellten fast zu einem Gegenstande des Mitleids von Seiten der anderen Stände gemacht haben.

Es ist aber eine Lebensfrage für den modernen und insbesondere den deutschen Staat, daß sich die besten Köpfe und edelsten Kräfte dem öffentlichen Dienst widmen, und er würde es schwer zu büßen haben, wenn er diese dauernd von sich abstieße.

Nur Wenige wissen es in seinem vollen Umfang zu würdigen, welchen Schatz die deutschen Staaten in der Organisation der Aemter und in der Qualität ihrer öffentlichen Diener vor allen andern Ländern voraushaben, an dem wissenschaftlichen geordneten Bildungsgang, an dem Gefühl für Standesehre, an der gesicherten Stellung ihrer Richter und Verwaltungsbeamten, ihrer Lehrer und Geistlichen, an der Unabhängigkeit der Aemterbesetzung von Patronage und Parteirücksichten. Man übersieht um einzelner Ausnahmen und Mißstände willen den Stand der Sache im Großen und Ganzen. Man führt aus alter Gewohnheit unter ganz veränderten Verhältnissen das Gerede über bureaukratischen Druck, Zopf und Unverstand fort. Man ist in Gefahr, dem Schlagwort des Selfgovernment nach englischem, für uns unbrauchbaren Vorbild werthvolle Institutionen aufzuopfern. Wenn das Glück der Völker von der Freisinnigkeit der Verfassungen, von der Ausdehnung des Wahlrechts, von dem Machtumfang der Vertretungskörper und der Durchführung der parlamentarischen Parteiregierungen abhinge, so müßten Rumänien und Griechenland wahre Musterstaaten sein. Erst die neueste Zeit hat angefangen, die einfachen Wahrheiten wieder gelten zu lassen, daß der Werth einer Verfassung sich nur in der Verwaltung erproben kann, daß bei den Gesetzen das Wichtigste ihre Vollziehung, daß eine schlechte Verfassung mit guter Verwaltung unendlich besser als das Umgekehrte ist, und daß der öffentliche Dienst des modernen Staats in steigendem Maße gründliche Fachkenntnisse und ungetheilte Arbeitskräfte erfordert. Die anderen Staaten, die republicanischen so gut wie die monarchischen, können in diesen Dingen weit mehr von uns lernen, als wir von ihnen. Von allen den Fortschritten, die Deutschland in den letzten 60 Jahren gemacht hat, fällt ein sehr großer, ja vielleicht der größte Theil auf die Bildung und Tüchtigkeit seiner öffentlichen Diener. Zur Bewahrung dieses Gutes ist auch die sorgfältige Beachtung der Oekonomie der Aemter unerläßlich.

Mittheilungen aus der Praxis.

Beschränkung der Wahl von Sachverständigen im Markenschutzverfahren auf die Sachverständigenliste des zuständigen Handelskammerbezirkes.

Anton O., Fabrikant des Liqueurs „Benedictine" in F. hat durch seinen Bevollmächtigten bei dem Magistrate in Tr. gegen die Firma Karl L. & Söhne, Liqueurfabrikanten daselbst, die Anzeige wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes erstattet und um Einleitung des Strafverfahrens angesucht. Der Magistrat hat sofort im Lager und in den Fabriksräumen der Firma L. die Revision vorgenommen und an beide Parteien die Einladung zur Vornahme der Wahl der Sachverständigen erlassen.

Bei der am 1. April 1875 stattgehabten Wahlhandlung wurde den Parteien das von der schles. Handelskammer verfaßte und durch die Landesregierung herabgelangte Sachverständigen-Verzeichniß vorgelegt. Darauf wählte Dr. H. nomine des Anton O. den Wein- und Delicatessenhändler in Wien Franz S., indem er erklärte, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, an die von der Handels- und Gewerbekammer verfaßte Sachverständigenliste sich zu halten, vielmehr in seinem Interesse einen Sachverständigen aus dem Verzeichnisse der n. ö. Handels- und Gewerbekammer wähle. Aus dem Gesetze und der Handelsministerial-Verordnung vom Jahre 1863 lasse sich diesfalls eine Beschränkung nicht ableiten.

Dr. Willibald M. als Vertreter der Firma Karl L. & Söhne protestirte gegen diese Wahl, indem er die Wahl aus einer andern als der schlesischen Sachverständigenliste als gesetzlich unzulässig bezeichnete und die Authenticität der vom Kläger producirten Liste in Frage stellte. Er wählte aus der schlesischen Liste.

Ueber diesen Incidenzstreit entschied der Magistrat von Tr. unterm 8. April 1875 mit Berufung auf § 8 der Instruction für die Handels- und Gewerbekammern bezüglich der ihnen durch das Markenschutzgesetz zugewiesenen Wirksamkeit vom 14. December 1858, daß hieraus unzweifelhaft hervorgeht, daß für den vorliegenden Fall die Wahl der Sachverständigen nur aus der von der Tr. . . .'er Handels- und Gewerbekammer verfaßten Sachverständigenliste erfolgen kann. Die Wahl des Franz S. aus Wien wurde zurückgewiesen und eine Neuwahl angeordnet.

Gegen diese Entscheidung recurrirte Dr. H. an die schlesische Landesregierung, indem er betonte, daß es sich lediglich um den

Kunstbefund eines Sachverständigen handle, dessen Wahl ihm unter den für befähigt erkannten Männern in ganz Oesterreich freistehe. Bei der principiellen Gleichstellung aller österreichischen Handelskammern, bei der Giltigkeit des Markenschutzgesetzes für das ganze Reich und bei der Gleichberechtigung aller Staatsbürger sei eine derartige Beschränkung des Wahlrechtes nicht zulässig. Er halte seine Wahl für um so wichtiger, als gewiß die Sachverständigen aus Wien die meiste Erfahrung und Kenntniß besitzen, überdies stehe es dem Geklagten auch frei, in derselben Weise zu wählen.

Die schlesische Landesregierung erkannte mit Erlaß vom 18. Mai 1875, daß die magistratliche Entscheidung, womit Dr. H. mit der von ihm getroffenen Wahl des Franz S. in Wien als Sachverständigen zurückgewiesen und aufgefordert wurde, die Neuwahl des Sachverständigen binnen 8 Tagen zu vollziehen, aus den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven und unter Zurückweisung des Recurses bestätigt werde.

Auch das Ministerium des Innern hat unterm 2. August 1875, Z. 8987 der Ministerialbeschwerde des Dr. H. nomine des Liqueurfabrikanten O. gegen die obige Entscheidung der k. k. Landesregierung unter Hinweisung auf den Wortlaut und die sinngemäße Auslegung der Handelsministerial-Verordnung vom 15. Juni 1863, Z. 5606 keine Folge gegeben. M. M.

Beschränkung des Abverkaufes von Vieh aus einer Privatstallung aus marktpolizeilichen Rücksichten.

Der Gemeinderath der Stadt B. hat über Anregung mehrerer auswärtiger Ochsenhändler und B . . .'er Fleischhauer, dann nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Wr. Magistrate und auf Grund einer commissionellen Verhandlung der Marktcommission zur Erzielung eines geregelten Marktverkehres aus Approvisionirungs- und Concurrenzrücksichten unterm 3. November 1874 eine Kundmachung erlassen, wornach der Kauf und Verkauf von Schlachtvieh auf dem hiefür bestimmten Marktplatze wochentlich an 2 Tagen stattzufinden habe und an diese Markttage nicht nur die fremden, sondern auch die einheimischen Händler unter den Folgen des Gesetzes vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 gebunden sind.

Gleichzeitig erhielt unter Andern der Viehhändler Adolf D., gegen welchen hauptsächlich die Beschwerden gerichtet waren, einen Erlaß, womit ihm mitgetheilt wurde, daß der Gemeinderath beschlossen habe, als genau einzuhaltende Markttage wochentlich Dinstag und Donnerstag mit dem Beifügen festzusetzen, daß von nun an der Abverkauf von Schlachtvieh, welcher Gattung immer nur an einem dieser Markttage und ausschließlich auf dem bestimmten Marktplatze stattfinden dürfe, und daß ferners ihm (dem Adolf D.) der Abverkauf von Schlachtvieh in seiner Privatstallung mit Umgehung des Marktverkehres aus marktpolizeilichen Rücksichten nicht mehr gestattet sei und nach Rechtskraft dieser Verfügung die Aufrechthaltung derselben auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 an den Schuldtragenden geahndet werden müßte.

Gegen diese Verfügung des Gemeinderathes in B. recurrirte Adolf D. an die Statthalterei. Recurrent gab zu, daß vorstehende Anordnung wohl im Interesse der kleinen einheimischen Fleischer und der fremden, den B . . .'er Markt besuchenden Viehhändler wünschenswerth sei; allein für ihn sei eine derartige Beschränkung schädlich, weil er an die Fleischer, wann immer in kleineren Partieen und mit Zuhilfenahme des Credits Ochsen verkaufe; sein bisheriges Geschäft werde ruinirt; auch wäre der größere Theil der B . . .'er Fleischer mit seinem Viehhandel ganz einverstanden u. s. w.

Die Handels- und Gewerbekammer von B., welche von der Statthalterei einvernommen wurde, empfahl derselben die thunlichst baldige Behebung des fraglichen Verbotes, indem sie darlegte, daß diese Maßregel sich weder vom Standpunkte der Sanitätspolizei noch aus Approvisionirungs-Rücksichten begründen lasse, vielmehr sowohl den Concurrenten als auch den Viehhändlern und Fleischhauern schädlich sei. Eine derartige Maßregel wäre eher ein Eingriff in die Gewerberechte und erschwere den Fleischhauern den Ankauf nach Bedarf.

Die Statthalterei entschied unterm 28. Jänner 1875, daß dem Recurse des Adolf D. aus den hier maßgebenden veterinär- und marktpolizeilichen Rücksichten keine Folge gegeben werde.

Auch das Ministerium des Innern hat unterm 10. Juli 1875 Z. 4396 der Berufung des Adolf D. gegen die von der Statthalterei bestätigte Anordnung des Gemeinderathes von B., wornach künftig der Abverkauf von Schlachtvieh nur an den Schlachtviehmarkttagen Dinstag und Donnerstag und nur auf dem bestimmten Marktplatze stattfinden darf, und insbesondere dem Recurrenten der Abverkauf von Schlachtvieh in seiner Privatstallung mit Umgehung des Marktverkehres untersagt worden ist, aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben —m.

Die Gewerbeordnung kennt keine Wiederaufnahme eines zurückgelegten Gewerbes.

Friedrich Max St., welchem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 24. Juli 1874, Z. 11.133 die Concession zum Buchdruckerei-Gewerbe in B. verliehen wurde, hat bei der Bezirkshauptmannschaft in T. auf die Concessionsausübung verzichtet.

Nachträglich legte die Bezirkshauptmannschaft in T. ein Gesuch desselben Max St. vor, worin dieser die Wiederaufnahme des Buchdruckereigewerbes ansuchte; die Bezirkshauptmannschaft bemerkte in ihrem Berichte an die Statthalterei, daß in den Personalverhältnissen des Concessionswerbers seit der Verleihung des Gewerbes eine Aenderung nicht eingetreten ist, und beantragte unter Hervorhebung seines Wohlverhaltens die genehmigende Inkenntnißnahme dieser Geschäftswiederaufnahme, welchem Antrage sich auch die Statthalterei anschloß.

Ueber Anzeige der letzteren jedoch hat das Ministerium des Innern unterm 30. Juli 1875, Z. 11.213 seine Anschauung dahin eröffnet, „daß der Gewerbeordnung die Wiederaufnahme einer zurückgelegten Gewerbsconcession vollkommen fremd ist, daß daher in Folge der Verzichtleistung des Friedrich Max St. auf die ihm mit dem Ministerialerlasse vom 5. Juli 1874, Z. 11.133 verliehene Buchdruckereiconcession für B. dieses Gewerberecht zu bestehen aufgehört hat und ein neuerliches Gesuch um Verleihung der Concession erforderlich ist". O.

Die Gemeinden sind nach dem Gesetze nicht verpflichtet, die Kosten der Assentlocalitäten zu tragen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat unterm 9. November 1874, Nr. 6793 der Gemeindevorstehung St. Margarethen in Erledigung ihres Recurses Nachstehendes bekannt gegeben: „Ueber die Vorstellung der Gemeindevorstehung Margarethen gegen die mit dem hierämtlichen Erlasse von 1. October 1874, Z. 3818 aufrecht erhaltene Verpflichtung zur Beitragsleistung per 2 fl 85 kr. zu den Kosten der Beistellung der Assentlocalitäten in Wolfsberg pro 1874 fand Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter in der Erwägung, daß durch den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. April 1872, Z. 3993/1037 II den Gemeinden eine Verpflichtung zur Beistellung der Assentlocalitäten nicht auferlegt, sondern bloß die Erwartung der freiwilligen Uebernahme dec bezüglichen Kosten seitens der Gemeinden in Rücksicht der durch die Vermehrung der Stellungsbezirke gewährten Erleichterungen ausgesprochen worden ist, überdies die Gemeinde St. Margarethen von diesen Erleichterungen speciell keinen Vortheil genießt, und auch auf Grund einer nach obigem hohen Erlasse eingeleiteten Verhandlung eine solche Verpflichtung nicht übernommen hat *), den erwähnten Beitrag per 2 fl. 85 kr. auf Grund des § 87, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes auf die bezügliche Staatsdotation zu übernehmen." (Kärnt. Gemeinde-Blatt).

*) Als die Frage in Anregung gebracht wurde, ob die Stellungsbezirke, welche früher den ganzen Sprengel der Bezirkshauptmannschaften umfaßten, nach Gerichtsbezirken getrennt werden sollten gaben die Gemeinden der Gerichtsbezirke, welche nun besondere Stellungsorte bekommen sollten, die Erklärung ab, daß sie die Kosten der Assentlocalitäten bestreiten werden. Solche Gemeinden sind natürlich an ihre Erklärung gebunden.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1875, Z. 2534, an sämmtliche Landeschefs, durch welchen den anspruchberechtigten Unterofficieren die praktische Verwendung bei einer Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke des Erwerbs der vollen Eignung für eine Bezirkssecretärsstelle gestattet wird.

Um es jenen anspruchberechtigten Unterofficieren, welche sich um eine Bezirkssecretärsstelle zu bewerben beabsichtigen sollten, zu ermöglichen, sich die für eine solche Stelle erforderliche volle Eignung zu erwerben, ist denselben anheim gestellt, sich vor ihrer diesfälligen Bewerbung bei einer Bezirkshauptmannschaft der praktischen Verwendung zu unterziehen.

Hochdieselben werden ersucht, den unterstehenden Bezirkshauptmannschaften wegen Zulassung der genannten Unterofficiere zu dieser Verwendung die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Mai 1875, Z. 7922 an sämmtliche Landeschefs, durch welchen die Zusammenstellung und Vorlage aller in Betreff der Ueberfuhren bestehenden polizeilichen Vorschriften und die Erstattung eines Gutachtens über dieselben verordnet wird.

Bei den Ueberfuhren über Gewässer ereignen sich nicht selten große Unglücksfälle; der letzte bei einer Murüberfuhr vorgekommene schwere Unglücksfall, bei welchem eine große Zahl von Menschen das Leben einbüßte, machte es den Behörden zur Pflicht solche Verfügungen zu treffen, welche geeignet wären, die Sicherheit der Passanten besser zu wahren.

Ich kann wohl voraussetzen, daß bei den behördlichen Concessionirungen der Ueberfuhren die nöthigen technischen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden; dagegen muß ich bezweifeln, daß die Ueberwachung der Ueberfuhren, namentlich bezüglich der Ueberlastung der Fahrzeuge überall gehörig gehandhabt wird.

Ich ersuche deßhalb Hochdieselben, alle polizeilichen Vorschriften, welche in dem Ihrer Leitung anvertrauten Verwaltungsgebiete in Betreff der Ueberfuhren, namentlich bezüglich der zuläßigen Belastung der Fahrzeuge, der Ersichtlichmachung dieser Vorschriften auf den Fahrzeugen und der Ueberwachung des Ueberfuhrbetriebes bestehen, zusammenstellen zu lassen, und mir unter Bekanntgabe derselben Ihr geschätztes Gutachten in der Richtung zu erstatten, ob diese bestehenden Verordnungen genügen, oder welche neue Maßregeln zu ergreifen wären, um bei den Ueberfuhren die Sicherheit der Passanten zu wahren und Unglücksfälle hintanzuhalten.

Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit sehe ich mich veranlaßt, den Termin zur Einbringung des Antrages mit Ende Juli 1875 festzusetzen.

Circular-Verordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. Juli 1875, Nr. 8210/272 VI. in Betreff der „Leichenuntersuchung und Beerdigung selbstentleibter Landwehrpersonen".

Die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875, Abth. 4, Nr. 1232 (Normal-Verordnungsblatt 23. Stück, Nr. 97), betreffend die Leichenuntersuchung und Beerdigung der Selbstmörder, ist von den k. k. Landwehrbehörden und Truppen in Anwendung zu bringen, wenn eine Landwehrperson während der Landwehr-Dienstleistung sich selbst entleibt, oder wenn Versorgungs- oder sonstige Gebührenansprüche der Hinterbliebenen an das Militär- oder Landwehrärar von der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten abhängen.

Die im Punkte 5 angeordnete Vorlage der Acten hat sich in der k. k. Landwehr auf die fallweise Einsendung an das Ministerium für Landesvertheidigung zu erstrecken.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1875, Z. 11.025 an die Statthalterei in Wien in Betreff des Umstandes, daß die Beamten der k. k. Familienfondsgüter den k. k. Hofbeamten beizuzählen und als solche von den Einkommensteuer-Zuschlägen befreit sind.

Mit Bezug auf den Bericht vom 19. Mai 1875, Z. 13.132, betreffend die Frage über die Befreiung der Beamten und Diener der k. k. Familienfondsgüter von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer von ihren Bezügen, wird der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der k. k. Familienfondsgüter-Direction in Wien eröffnet, daß die fraglichen Angestellten keineswegs als Privatbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden können, sondern den Hofbeamten beizuzählen sind, wie dies bereits in dem hierortigen an den nieder-österr. Landesausschuß ergangenen Schreiben v. 23. Jänner 1875, Z. 19.226 ausgesprochen worden ist, als es sich um die Frage handelte, ob dieselben den nach § 75 der nieder-österr. G.-Ord. von der Entrichtung der Gemeindeumlagen befreiten Hof-, Staats-, Landes- und Fondsbeamten beizuzählen seien.

Als solche genießen sie alle Prärogative der Hofstaatsbeamten, namentlich rücksichtlich der Rangsclassen und Uniform.

Die bei den k. k. Fondsgütern zugebrachte Dienstzeit ist im Falle des Uebertrittes in den Civilstaatsdienst unbedingt anrechenbar und die Besoldungen derselben als Hofbeamten können nicht mit gerichtlichem Verbote belegt werden.

Hieraus folgt, daß die k. k. Familienfondsbeamten und Diener hinsichtlich der Frage der Befreiung von den Landes-, Schul- und Grundentlastungsfonds- sowie Straßenbezirkszuschlägen zur Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen den „Staats- und Fondsbeamten", welche die a. h. Entschließung vom 25. November 1858, R. G. Bl Nr. 220 zu einer Zeit im Auge hatte, in welcher der Unterschied zwischen Hof- und Staatsbeamten weniger hervorgetreten ist, beigezählt werden müssen, wie dies thatsächlich schon jetzt rücksichtlich der in Wien dienenden Privatfondsbeamten geschieht.

Das für die gegentheilige Ansicht angeführte Motiv, daß das Criterium der Befreiung eines Beamten von den obigen Landes- und Grundentlastungsumlagen in der Ausübung eines „öffentlichen Amtes" liege, weil durch die erläuternde Finanzministerial-Verordnung vom 24. April 1859, (Finanzverordnungsblatt 1859 pag. 76) städtische Beamte nur dann an dieser Befreiung theilnehmen, wenn sie einem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Magistrate angehören, ist allerdings rücksichtlich dieser Kategorie von Beamten richtig, allein diese Einschränkung ist specieller Natur und kann um so weniger auf die in Rede stehenden Beamten ausgedehnt werden, als ihre Verwaltungsdienste dem a. h. Kaiserhause gewidmet sind und sich dadurch der Parificirung mit Privatbedienstungen entziehen.

Indem das Ministerium des Innern von dem Vorstehenden unter Einem dem k. k. Finanzministerium und der k. k. Familienfondsgüter-Direction in Wien die Mittheilung macht, wird die k. k. Statthalterei eingeladen hievon mit Bezug auf die obige Note auch den nieder-österr. Landesausschuß in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Seine Majestät haben die beim österr.-kaiserl. Orden der eisernen Krone erledigte Schatzmeisterstelle dem bisherigen Greffier Cabinetssecretär und Regierungsrathe Karl Ritter Hofmann v. Morathal, die Greffierstelle dem bisherigen Ordenskanzlisten, Sectionsrathe Wilhelm Weiß und die hiedurch erledigte Kanzlistenstelle dem Officialen Allerhöchstihrer Cabinetskanzlei Alexander v. Hillenbrand verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Joseph Amorth in Cadine das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat dem Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Dr. Eugen Lippich eine Ministerial-Vicesecretärsstelle im Handelsministerium verliehen.

Der Minister des Innern hat den nieder-österr. Bauadjuncten Hubert Geödl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Mileton Pogonowski und Thaddäus v. Dobrowolski zu Rechnungsräthen beim Rechnungsdepartement der galiz. Statthalterei ernannt.

Erledigungen.

Forstadjunctenstelle im Staatsforstdienste für Krain in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Activ.-Zulage, ferner Reisepauschale von 500 fl. und Kanzleipauschale v. 30 fl., bis Ende September. Amtsbl. (Nr. 184.)

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Nieder-Oesterr. mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 195.)

Bezirkshauptmannsstelle in Steiermark, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 195.)

Oberingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterr. mit den Bezügen der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 195.)

Assistentenstelle bei der nieder-österr. Landesfilialcasse mit der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Förstersstelle bei der Wiener Forst- und Domänendirection in der zehnten, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 197).

Verwaltersstelle bei der galiz. Forst- u. Domänendirection in Mizun mit dem Charakter eines Oberförsters in der neunten, eventuell eines k. k. Försters in der zehnten, eines k. k. Forstassistenten in der eilften Rangsclasse und eines Forsteleven mit 500 fl. Adjutum, bis 13. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Fünf Bezirkscommissärestellen in Böhmen, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 200).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.